

**Rundschreiben des
Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern**

vom 7. Juni 2001, Gz.: 44-5731.3.3.1

(um Redaktionsversehen bereinigte Text-Fassung für das Informationsangebot des MI im Internet)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen•Postfach 601163•14411 Potsdam

Die Landräte der Landkreise und
die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Dr. Humpert
Jägerallee 25

14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Herrn Böttcher
Stephensonstr. 4

14482 Potsdam

Ministerium für Wirtschaft
- Landeskartellbehörde -

Ministerium des Innern
- Referat II/4 -

**Beteiligung privater Hilfsorganisationen und sonstiger privater Dritter an der Durchführung
des Rettungsdienstes gemäß § 5 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz**

1 Anlage

Unbeschadet der Bestimmungen in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) weise ich für die Durchführung von §§ 5, 9 und 10 BbgRettG im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern informationshalber auf Folgendes hin:

1. Nach § 5 Abs. 1 BbgRettG kann der Aufgabenträger (§ 3 BbgRettG) die Durchführung des

Potsdam, 7. Juni 2001
Bearbeiter/in: Hr. Dr. Müller/S
Telefon: (0331) 866-5570
Telefax: (0331) 866-5699
e-Mail: rudolf.mueller@
masgf.brandenburg.de
GeschZ.: (bei Antwort bitte angeben)
44-5731.3.3.1

Rettungsdienstes auf Hilfsorganisationen und (sonstige) private Dritte *übertragen*.

2. Überträgt der Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 BbgRettG die Durchführung des Rettungsdienstes auf Dritte, so bleibt er verpflichtet, eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner (Pflicht-) Aufgabe zu gewährleisten und die Durchführung zu steuern und zu koordinieren.
3. Das Verfahren, in dem die Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 BbgRettG auf Dritte übertragen wird, ist ein öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Es wird in der Regel auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 54 VwVfGBbg) gerichtet sein. Das Verfahren darf nur von Amtsträgern des Trägers der Rettungsdienstes geführt werden. Bedient sich der Träger des Rettungsdienstes zur Vorbereitung und/oder zur Durchführung des Verfahrens der Dienstleistungen privater Dritter, so können diese gegenüber den Verfahrensteilnehmern keine Verfahrenshandlungen vornehmen.
4. Ein haushalts- und wettbewerbsrechtliches Beschaffungsverfahren (Vergabeverfahren) nach § 29 Gemeindehaushaltsverordnung und nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann nicht durchgeführt werden. Denn der Träger des Rettungsdienstes beschafft sich keine rettungsdienstlichen Leistungen, wenn er die Durchführung des Rettungsdienstes nach § 5 Abs. 1 BbgRettG auf Dritte überträgt.
5. Auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag ist § 5 Abs. 3 bis 8 BbgRettG entsprechend anzuwenden; er muss den dort bestimmten Voraussetzungen konkret Rechnung tragen. Der Vertrag muss ferner den §§ 9 und 10 BbgRettG sowie dem Landesrettungsdienstplan (§ 4 Abs. 2 BbgRettG) entsprechen.
 - a) In dem Vertrag müssen § 5 Abs. 4 BbgRettG entsprechende Vereinbarungen enthalten sein. Er darf nur mit einer § 5 Abs. 6 BbgRettG entsprechenden Anzeigepflicht, einer § 5 Abs. 7 BbgRettG entsprechenden Kündigungsklausel und mit einer § 5 Abs. 8 BbgRettG entsprechenden Nachweisregelung abgeschlossen werden und ist entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 3 BbgRettG zu befristen. Eine Vertragsdauer von fünf Jahren sollte nicht überschritten werden.
 - b) Soll der Vertrag mit einem privaten Dritten geschlossen werden, der nicht als gemeinnützig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes anerkannt ist, so muss dem Dritten vor oder bei Vertragsabschluss eine Genehmigung nach § 5 Abs. 3 BbgRettG erteilt werden. Die Genehmigung kann auch in den Übertragungsvertrag (§ 5 Abs. 1 BbgRettG) aufgenommen oder in sonstiger Weise mit diesem verbunden werden.

Die Regelungen nach § 5 Abs. 4 BbgRettG können in der Genehmigung auch durch Bezugnahme auf die entsprechenden Vereinbarungen in dem öffentlich-rechtlichen Übertragungsvertrag getroffen werden. In diesem Fall müssen die genehmigungsbezogenen Regelungen nach § 5 Abs. 4 BbgRettG vollständig in den gegenseitigen Vereinbarungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages berücksichtigt sein.

In dem Vertrag ist ferner zu bestimmen, dass der Vertrag auch dann endet, wenn die Genehmigung unwirksam wird, insbesondere wenn sie zurückgenommen (§ 48 VwVfGBbg) oder widerrufen (§ 49 VwVfGBbg, § 5 Abs. 7 BbgRettG) wird.

Bei einer Aufnahme der Genehmigung (§ 5 Abs. 3 BbgRettG) in den Übertragungsvertrag (§ 5 Abs. 1 BbgRettG) könnten die Genehmigungserklärung des Trägers des Rettungsdienstes und die Vereinbarungen über die Beendigung des Vertrages ohne Kündigung insgesamt wie folgt lauten:

“§ A Genehmigung

Der (*Träger des Rettungsdienstes*) genehmigt hiermit (*dem privaten Dritten*) die Teilnahme an der Notfallrettung und am Krankentransport nach Maßgabe der §§ ...dieses Vertrages (*einzusetzen sind hier die Bestimmungen, in denen die § 5 Abs. 4 BbgRettG entsprechenden Vereinbarungen getroffen wurden*)(§ 5 Abs. 3 und 4 BbgRettG).Die Genehmigung wird befristet auf die Dauer dieses Vertrages (§ C Abs. 1) erteilt (*Bezug zu nehmen ist auf die Vereinbarung über die Befristung des Vertrages entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 3 BbgRettG*). Wird dieser Vertrag gemäß § B gekündigt (*Bezug zu nehmen ist auf die Vereinbarung über die außerordentliche und zugleich fristlose Kündigung des Vertrages entsprechend § 5 Abs. 7 BbgRettG*), gilt die Erklärung der Kündigung im Zweifel zugleich als Widerruf dieser Genehmigung.

§ B Kündigung

(zu vereinbaren sind mindestens die Voraussetzungen, unter denen der Träger des Rettungsdienstes entsprechend § 5 Abs. 7 BbgRettG berechtigt sein soll, den Vertrag außerordentlich und zugleich fristlos zu kündigen.)

§ C Beendigung des Vertrages ohne Kündigung

(1) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am (*fünf Jahre nach Vertragsbeginn*).

(2) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auch dann, wenn die Genehmigung (§ A) widerrufen (§ 49 VwVfGBbg, § 5 Abs. 7 BbgRettG), zurückgenommen (§ 48 VwVfGBbg) oder aus sonstigen Gründen unwirksam wird.”

- c) Der Abschluss des Vertrages darf das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 2 BbgRettG (§ 5 Abs. 5 BbgRettG) und an einer Finanzierung des Rettungsdienstes in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 10 BbgRettG nicht beein-

trächtigen. Dies bedeutet zwingend, dass der Aufgabenträger sowohl die Qualität und Bedarfsdeckung (§ 9 BbgRettG) als auch die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages und damit der Durchführung des Rettungsdienstes, dessen Kosten er zu tragen hat (§ 10 Abs. 1 BbgRettG), feststellen muss. Eine solche Feststellung setzt notwendig eine vergleichende Qualitäts- und Kostenbetrachtung voraus.

- d) Die Kostenbetrachtung wird in aller Regel eine "Preisermittlung" (Kostenermittlung) erfordern. Eine solche Kostenermittlung wird nur durch eine entsprechende Nachfrage auf dem Markt der rettungsdienstlichen Leistungen, d. h. im Wettbewerb möglich sein. Es ist deshalb notwendig, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung nach § 5 Abs. 1 BbgRettG in einem transparenten und diskriminierungsfreien Vergleich die "Angebote" der Antragsteller zu bewerten, die durch entsprechende Erklärungen ihr Interesse daran bekundet haben, die Durchführung des Rettungsdienstes für den Aufgabenträger zu übernehmen.
 - e) Die Überprüfung und Feststellung der Qualität und der Bedarfsdeckung (§ 9 BbgRettG) sowie das "Kostenermittlungsverfahren" (§ 10 BbgRettG) zur Feststellung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlich-rechtlichen Entscheidungen, die nach § 5 Abs. 1 BbgRettG getroffen werden sollen, kann in Anlehnung an die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durchgeführt werden. Dazu wird als Empfehlung und Orientierung auf die anliegende Musterskizze für eine "Verfahrensbekanntmachung" verwiesen.
- 6) Die Absicht, die Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 BbgRettG auf Dritte zu übertragen, ist überregional bekanntzumachen; eine europaweite Verfahrensbekanntmachung ist nicht erforderlich. Um die Qualität und die Bedarfsdeckung sowie die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes auf Dauer zu gewährleisten, hat der Träger des Rettungsdienstes bei seinen Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 BbgRettG jedoch das öffentliche Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb und damit an einer Vielfalt gemeinnütziger Hilfsorganisationen und sonstiger privater Leistungserbringer im Bereich des Rettungsdienstes zu beachten.
- 7) Grundsätzlich ist mit allen Verfahrensteilnehmern (Interessenten/Antragstellern), die über die erforderliche Eignung zur Durchführung des Rettungsdienstes verfügen, über den Abschluss eines Übertragungsvertrages nach § 5 Abs. 1 BbgRettG zu verhandeln. Die Eignung von Hilfsorganisationen wird kraft Gesetzes widerlegbar vermutet (Argument aus § 5 Abs. 3 Satz 2 BbgRettG). Private Dritte sind geeignet, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihnen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 BbgRettG die Teilnahme an der Notfallrettung und am Krankentransport genehmigt werden darf.

Ist mit einer Vielzahl geeigneter Interessenten (Antragstellern) zu rechnen, kann die Zahl der Verfahrensteilnehmer, mit denen Verhandlungen aufgenommen werden, aus sachlichen Gründen beschränkt werden. Dazu ist ggf. bereits in der Verfahrensbekanntmachung anzugeben, mit mindestens wievielen geeigneten Antragstellern der Träger des Rettungsdienstes über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes verhandeln wird. Es kann auch eine Höchstzahl angegeben werden.

Zur Auswahl der Antragsteller, mit denen Verhandlungen aufgenommen werden, ist bei einer solchen Beschränkung eine Rangliste zu erstellen. Die Rangfolge ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen nach den Kriterien Qualität, Bedarfsdeckung sowie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Rangbildung und ihre Kriterien sind transparent zu dokumentieren. Um einer unlauteren Einflussnahme auf die Rangbildung vorzubeugen, sind die dem Antrag beizufügenden Unterlagen nur verschlossen entgegenzunehmen und erst nach Ablauf der Antragsfrist zu öffnen.

Den Antragstellern, die als nicht geeignet beurteilt wurden, sowie denjenigen geeigneten Antragstellern, mit denen Verhandlungen nicht aufgenommen werden sollen, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist zu begründen (§ 39 VwVfGBbg analog).

- 8) Für Einwendungen Dritter gegen die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen und Maßnahmen des Aufgabenträgers im Verfahren nach § 5 Abs. 1 BbgRettG steht der Verwaltungsrechtsweg offen.
- 9) Entscheidungen, bestehende Verträge über die Durchführung des Rettungsdienstes (§ 5 Abs. 1 BbgRettG) oder über eine Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen an den Träger des Rettungsdienstes fortzuführen, müssen in Einklang mit der in den Nummern 1 bis 5 dargestellten Rechtslage stehen. Verträge, die dieser Rechtslage nicht entsprechen, sind zu beenden, sobald dies ohne eine Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen möglich ist; vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Urteil vom 21. August 1997 - 4 A 164/95 (Seite 21 des Abdrucks der Ausfertigung).

Den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 BbgRettG behalte ich mir ausdrücklich vor. Dazu ist aber die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu der vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 7 A 11 769/98.OVG) vorgelegten Frage, ob die Einräumung eines Monopols für Krankentransportleistungen für einen abgegrenzten geographischen Bereich mit Art. 86 Abs. 1, Art. 81 ff. EG-Vertrag vereinbar ist, abzuwarten.

Im Auftrag

Dr. Müller

Anlage (siehe nachfolgend Seite 6 ff.)

Anlage

**Musterskizze für eine Verfahrensbekanntmachung
in den Fällen des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG)**

In die Verfahrensbekanntmachung sollten sinngemäß mindestens folgende Aussagen aufgenommen werden:

Aussage 1: Betrifft: Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis ...
auf ... - Interessenbekundung/Antragstellung -

Aussage 2: Der Landkreis ... beabsichtigt, zum ... (*Datum*) die Durchführung der in § 2 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) bestimmten Aufgaben des Rettungsdienstes/die Durchführung folgender Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 BbgRettG auf ... (*Dritte/auf gemeinnützige Hilfsorganisationen und/oder auf nicht als gemeinnützig anerkannte private Unternehmen*) (nachfolgend "Übernehmer" genannt) zu übertragen./zu übertragen: ... (*Aufgabenbestimmung*)

Aussage 3: Die Übertragung soll im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 54 Verwaltungsverfahrensgesetz) mit dem Übernehmer erfolgen.

Aussage 4: Die Übertragung soll auf höchstens fünf Jahre befristet werden.

Aussage 5: Es ist beabsichtigt, gemäß § 5 Abs. 5 BbgRettG nur einen/mindestens ... /mindestens ..., höchstens ... Übernehmer an der Durchführung des Rettungsdienstes zu beteiligen./zu beteiligen, und zwar je einen Übernehmer für die Gebiete ...

Aussage 6: Der Vertrag kann nur mit einem Antragsteller geschlossen werden, der die in § 5 Abs. 3 BbgRettG bestimmten Eignungsanforderungen erfüllt.

Aussage 7: Die Mindestinhalte des Vertrages müssen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 bis 8 und der §§ 9 und 10 BbgRettG sowie dem Landesrettungsdienstplan (§ 4 Abs. 2 BbgRettG) entsprechen. Der Vertrag kann nur mit Antragstellern geschlossen werden, die sowohl die Qualität und Bedarfsdeckung als auch eine sparsame und wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes gewährleisten.

Aussage 8: Interessenten können beantragen, ihnen die Durchführung der in Nummer ... (*Aussage 2*) bestimmten Aufgaben des Rettungsdienstes für eines/für eines oder mehrere der in Nummer ... (*Aussage 5*) bestimmten Gebiete durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen. Der Antrag eines privaten Dritten, der nicht als gemeinnützig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes anerkannt ist, gilt zugleich als Antrag, ihm die Teilnahme an der Notfallrettung und/oder am Krankentransport zu genehmigen

(§ 5 Abs. 3 BbgRettG). Der Antrag ist bis zum ... schriftlich bei ... (genaue Behördenbezeichnung und Anschrift) zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Dem Antrag sind in einem besonderen verschlossenen Umschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Wenn der Antrag von einem privaten Dritten gestellt wird, der nicht als gemeinnützig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes anerkannt ist, die Erklärung, dass
- die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers gewährleistet sind;
 - keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder der von ihm mit der Führung der Geschäfte beauftragten Personen dartun;
 - die vom Antragsteller mit der Führung der Geschäfte beauftragten Personen fachlich geeignet sind.

Die Erklärung ist durch dazu geeignete Nachweise (Referenzen) glaubhaft zu machen.

- b) Überprüfbare Darlegungen dazu, dass eine Durchführung des Rettungsdienstes durch den Antragsteller den Anforderungen an die Qualität und an die Bedarfsdeckung nach § 5 Abs. 5 und § 9 BbgRettG sowie nach dem Landesrettungsdienstplan (§ 4 Abs. 2 BbgRettG) entspricht.
- c) Überprüfbare Darlegungen dazu, dass eine Durchführung des Rettungsdienstes durch den Antragsteller den Anforderungen von § 10 BbgRettG und dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Brandenburg und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg vereinbarten Verfahren einer Kosten- und Leistungsrechnung entspricht.
- d) ... (ggf. weitere Unterlagen)

Den Darlegungen der Kosten und Leistungen gemäß Buchstabe c sind die Formblätter des zwischen den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Brandenburg und der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg vereinbarten Verfahrens einer Kosten- und Leistungsrechnung des Trägers des Rettungsdienstes für die in Nummer ... (*Aussage 2*) genannten Aufgaben zu Grunde zu legen. Die Formblätter werden auf Anforderung (beim Landkreis ..., Dezernat/Amt ..., Anschrift, Tel./Fax ...) gegen Erstattung der damit verbundenen Selbstkosten des Landkreises in Höhe von ... DM zur Verfügung gestellt.

Aussage 9: Der Landkreis wird, unter der Voraussetzung, dass die Eignungsanforderungen nach

§ 5 Abs. 4 BbgRettG erfüllt werden, mit allen/mit mindestens .../mit mindestens ..., höchstens ... Antragsteller(n) über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes verhandeln. Die Bestimmung der Antragsteller, mit denen Verhandlungen aufgenommen werden, erfolgt (*im Falle einer Beschränkung*) in der Rangfolge, die sich auf der Grundlage der ihrem Antrag beigefügten Unterlagen aus der Beurteilung der Qualität und Bedarfsdeckung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt. Kommen im Ergebnis der Verhandlungen mehrere Antragsteller gleichrangig dafür in Betracht, dass ihnen die Durchführung des Rettungsdienstes nach § 5 Abs. 1 BbgRettG übertragen wird, entscheidet das Los.

Aussage 10: Zum Schutz ihrer Rechte in dem Verfahren nach § 5 Abs. 1 BbgRettG steht den Verfahrensbeteiligten der Verwaltungsrechtsweg offen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis ... nicht die Absicht hat, sich eine Dienstleistung zu beschaffen und dass dementsprechend ein öffentlicher Auftrag nicht erteilt werden soll.
